

## **Allgemeine Geschäfts - und Lieferbedingungen von Christian Schneider - dynamic audio berlin:**

**Stand: 15.03.2023**

### *§ 1 Allgemeines*

Folgende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge mit dynamic audio – Christian Schneider, im Folgenden als dynamic audio bezeichnet. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben.

### *§ 2 Angebote, Preise, Aufträge, Zahlungsbedingungen*

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Bei Dienst- und Werksverträgen sind wir berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Aufträge gelten als beiderseits verbindlich, sofern Sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Auftragsannullierungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Dynamic audio ist berechtigt bei Auftragsstornierungen eine Rückabwicklungsgebühr des Auftragswertes zu erheben. Werden Aufträge im Zeitraum ab 24 Stunden vor Produktionsbeginn abgesagt oder storniert wird eine Rückabwicklungsgebühr von 75% des Auftragswertes erhoben. Werden Aufträge ab 48 Stunden vor Produktionsbeginn abgesagt oder storniert wird eine Rückabwicklungsgebühr von 50 % des Auftragswertes erhoben. Stornierungen von Aufträgen die vor 48 Stunden des Produktionsbeginn eingehen, können mit einer Rückabwicklungsgebühr von 10% des Auftragswertes berechnet werden.

Unsere Preise schließen keine Supportleistungen vor Ort ein, außer diese werden gesondert in den Vertrag aufgenommen und zu üblichen Marktpreisen abgerechnet.

### *§ 3 Lieferungen/Serviceleistungen*

Von uns genannte Lieferfristen sind unverbindlich. Transport und Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden, speziell im Falle des postalischen Versands von Audiofiles. Schadensersatzansprüche bei Lieferverzögerungen sind außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wir sind berechtigt Teillieferung vorzunehmen. Der Kunde verpflichtet sich eine eigene Datensicherung vorzunehmen.

### *§ 4 Eigentumsvorbehalt*

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben sämtliche Lieferungen Eigentum von dynamic audio. Die aus einem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt zu Sicherungszwecken an dynamic audio ab.

### *§ 5 Haftung, Schadensersatz, Freistellung*

dynamic audio haftet nicht für den Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Grund, die sich aus Ihrer Benutzung der übertragenen Audiofiles oder aus dessen Nichtbenutzbarkeit

ergeben. Für Störungen oder Übertragungsprobleme innerhalb des Internet oder der Übertragungswege übernehmen wir keine Haftung. Dynamic audio haftet auch nicht für den Fall, dass eine Audioproduktion in den Räumen von dynamic audio nicht stattfinden kann, da Baumaßnahmen oder andere Lärmverursachenden Störungen diese verhindern. Es wird kein Schadensersatz von dynamic audio übernommen. Bei höherer Gewalt haftet dynamic audio ebenfalls nicht.

## § 8 Verwertungsrechte

### **ALLGEMEIN**

Die Verwertungsrechte für Sprachaufnahmen werden erst nach vollständiger Zahlung übertragen. Sprachaufnahmen selbst können nicht erworben werden, denn Eigentum und Copyright werden nicht übertragen. Mit dem Verwertungsrecht wird die Lizenz erworben, die Sprachaufnahme in vorstehend definiertem Format, Medium, Ausstrahlungsgebiet und Zeitraum zu verwerten. Der Verwertungszeitraum beginnt mit erstem Tag der Schaltung/Ausstrahlung.

Jede zusätzliche Nutzung - auch einzelner Bestandteile der Sprachaufnahmen - über den vorstehend definierten Rahmen hinaus (Neuverwertung, Anschnitt, Ausschnitt, Umschnitt, Tag-On, Cut-Down und/oder sonstige Änderung von Verwertungsmedium, - gebiet und/oder insbesondere Verwertungszeitraum) ist, sofern nicht abweichend in schriftlicher Form mit dynamic audio vereinbart, entsprechend der zum Zeitpunkt der jeweils neu beginnenden Nutzung gültigen GDS Liste gesondert und voll zu vergüten.

**WERBELAYOUTS (TRAILER-, FUNK-, TV- KINO- und Online-LAYOUTS)** Mit der Bezahlung eines Layouts erhält der Auftraggeber das Recht, die Sprachaufnahme für interne Präsentationen und Markttests zu verwenden. Im Layout- Stadium ist es dem Auftraggeber ferner gestattet, eine beliebige Anzahl von Motiven aus dem Sprachmaterial zu erstellen. Die Layouts dürfen jedoch keinesfalls ohne Genehmigung ausgestrahlt oder im Internet ausgeliefert oder anderweitig einer breiten Öffentlichkeit z. B. zu Werbe-, Informations- oder Verkaufszwecken zugänglich gemacht werden. Für den Fall der Ausstrahlung bzw. Auslieferung ist zusätzlich zum Layouthonorar ein Verwertungshonorar fällig. Dasselbe gilt für jeden einzelnen Fall der Verwertung von Teilen eines Layouts.

**REINE WERBESPOTS (TRAILER-, FUNK-, TV-, KINO- und INTERNET-REINAUFNAHMEN)** Mit der Bezahlung eines einzelnen Spots erhält der Auftraggeber das Recht zur Ausstrahlung des jeweiligen Spots mittels des vereinbarten Mediums innerhalb des vereinbarten Ausstrahlungsgebiets (bei Internet auch der vereinbarten Auslieferungsanzahl bzw. des vereinbarten Mediabudgets), beschränkt auf die BRD für die Dauer eines Jahres. Das Verwertungsrecht gilt in der Regel ab Erstausstrahlung. Wird der Zeitpunkt der Erstausstrahlung nicht genannt, gilt das Verwertungsrecht ab dem Aufnahmedatum.

Mit den Ausstrahlungsrechten für die Bundesrepublik Deutschland erhält der Auftraggeber auch das Recht zur Ausstrahlung in denjenigen europaweit zu empfangenden Sendern, die ihren Sitz in Deutschland haben. Für Ausstrahlungen in Sendern, deren Sitz nicht in der BRD liegt, bzw. für jedes weitere Land (z. B. Österreich, Schweiz etc.), wird ein weiteres Verwertungshonorar jeweils für das entsprechende Medium fällig. Verwendet der Auftraggeber einen Spot oder (Sprach-)Teile eines Spots zur Herstellung eines anderen oder neuen Funk-, TV-, Kino- oder Onlinespots, so wird jeweils ein weiteres Verwertungshonorar fällig; gleiches gilt für den Wechsel von einem zum anderen Medium, z. B. wenn aus einem

Funkspot (oder Teilen daraus) ein Kinospot wird oder ein TV-Spot im Internet als Preroll verwendet wird.

Entsprechendes gilt für die Produktion und Ausstrahlung von sogenannten Sales-Videos, Industriefilmen, Ladenfunk (POS), auf öffentlichen Veranstaltungen etc., wenn diese über ein anderes Medium - insbesondere im Internet - ausgestrahlt oder veröffentlicht werden. Bei der Produktion und Verbreitung von Videos und anderen Multimediaanwendungen, die zum Kauf angeboten oder zu Werbezwecken eingesetzt werden, sind zusätzlich - abhängig von der Auflagenhöhe - gesonderte Verwertungshonorare fällig. Dies gilt auch für Streaming-Auslieferungen.

Eine besondere Stellung im Preisgefüge nehmen regelmäßig nur die Hörfunkspots für Lokalsender ein: Hier ist das Veröffentlichungshonorar günstiger, da das Ausstrahlungsgebiet strikt beschränkt ist. Ein Lokalfunkspot deckt die Ausstrahlung in beliebig vielen Sendern eines einzigen Lokalbereichs (eine einzelne Stadt / ein einzelner Landkreis) bzw. eine Region mit einem Einzugsgebiet von max. 1 Mio. Einwohner ab.

Für den Fall, dass ein Produktionstermin vom Auftraggeber nicht eingehalten werden kann, so wird ein Ausfallhonorar in Höhe von EUR 250,00 zur Zahlung an den Sprecher fällig; es sei denn, der Auftraggeber sagt die Produktion rechtzeitig, das heißt werktags mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin, ab. Kann der Sprecher einen verabredeten Produktionstermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie z. B. Krankheit oder höhere Gewalt, deren Nachweis er auf Anforderung erbringen muss, nicht einhalten, so haftet er nicht für etwa damit verbundene Kosten des Auftraggebers.

Vom Sprecher zu vertretende Fehler (z. B. Aussprachefehler) müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Abnahme gemeldet werden. Innerhalb dieser Frist werden Korrekturen ohne gesonderte Berechnung durchgeführt. Nach Ablauf von 14 Tagen wird dem Auftraggeber bei Korrekturen ein Honorar für eine Neuaufnahme berechnet.

Wurde eine Sprachaufnahme durch den persönlich anwesenden Auftraggeber oder durch eine von ihm beauftragte Person abgenommen, können nach dieser Abnahme keine Mängelrügen (wegen vom Sprecher zu vertretender Fehler) mehr erhoben werden. In einem solchen Fall gilt eine Korrektur der ursprünglichen Aufnahme als neu zu honorierende Aufnahme.

Muss ein Text nach Abnahme aufgrund von Textänderungen neu aufgenommen werden, gilt dies ebenfalls als neu zu honorierende Aufnahme.

## **INFORMATIONSPFLICHT**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Sprecher vor der ersten Ausstrahlung bzw. Nutzung mitzuteilen, wann eine Sprachaufnahme, ein Layout und/oder ein Spot, sei es im Original oder in abgeänderter Form, mittels des ursprünglich vereinbarten oder eines anderen Mediums oder mit anderen Parametern (Zahl der Auslieferungen, Mediabudget, neues Sendegebiet, anderer Zeitraum) gesendet bzw. genutzt wird. Sollte der Auftraggeber diese Informationen in begründeten Ausnahmefällen nicht rechtzeitig geben können, muss er diese dem Sprecher in jedem Fall spätestens binnen 10 Tagen nach der Erstausstrahlung nachreichen. Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Sprecher 10 % Zinsen p. a. aus dem Rechnungsbetrag für die Zeitspanne verlangen, die zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Information fällig war (spätestens 10 Werktage ab Ausstrahlung bzw. Nutzung), und dem Tag, an dem der Sprecher von der Ausstrahlung bzw. Nutzung erfährt, vergangen ist. Das Recht, im Falle des Zahlungsverzuges nach Rechnungserteilung, Verzugszinsen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

## **VERTRAGSVERLETZUNG**

Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder bei Verwendung oder Verbreitung einer Sprachaufnahme, eines Layouts oder Spots entgegen der Vereinbarung, z. B. über den vereinbarten Zeitraum, Bereich und/oder das vereinbarte Medium hinaus, verpflichtet sich der Auftraggeber – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars – für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars an den Sprecher zu zahlen. In gleichem Maße haftet der Auftraggeber für Verstöße, die von auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligten Dritten verursacht werden.

### *§ 7 Urheberrecht*

Der Autor ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zu beachten, von ihm selbst erstellte Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind! Das Copyright für veröffentlichte, vom Autor selbst erstellte Objekte bleibt allein beim Autor der Seiten. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors nicht gestattet.

### *§ 8 Gerichtsstand*

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche wird - soweit zulässig- Berlin vereinbart.

### *§ 8 Salvatorische Klausel*

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.